

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.397.678

Wien, am 17. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. April 2022 unter der Nr. **10904/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ressourcen und Maßnahmen gegen russische Spionage in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Seit wann widmete man sich in der DSN oder in welcher anderen Behörde bzw. Einheit des Themas möglicher Spione bzw. "personae non gratae" (Personen, die mit dem Wiener Übereinkommen unvereinbare Handlungen gesetzt hätten)?*
- *Trat man vonseiten des Außenministeriums an Ihr Haus heran, um in Sachen möglicher "personae non gratae" informiert zu werden?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
- *Wann informierte welche Behörde bzw. Einheit des Innenministerium welche Einheit im Außenministerium darüber, dass die 4 auszuweisenden Personen mit dem Wiener Übereinkommen unvereinbare Handlungen gesetzt hätten?*
 - a. *Gab es darüber hinausgehend Empfehlungen zur Ausweisung weiterer Personen?*

i. Wenn ja, wann bzgl. wie vieler Personen jeweils?

Der Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch Spionage und nachrichtendienstliche Tätigkeit gehört zu den Kernaufgaben des Verfassungsschutzes. In diesem Zusammenhang kommen insbesondere die Bestimmungen des Staatschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes, des Sicherheitspolizeigesetzes und der Strafprozessordnung zur Anwendung. Um ihre jeweiligen gesetzlichen Aufgaben bestmöglich und effektiv erfüllen zu können, stehen das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten im fortlaufenden, gegenseitigen Austausch.

Von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen muss aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 4 bis 7:

- *Wie viele Exekutivbeamt_innen versahen/versehen zum Zeitpunkt der Anfrage bzw. zum Zeitpunkt der Beantwortung in der Abteilung S2-Operative Ermittlungen Dienst?*
 - a. *Wie viele befanden/befinden sich davon im Zeitpunkt der Anfrage bzw. Beantwortung in Schulung oder im Krankenstand oder sind anderweitig nicht im Referat (mehr als 5 Tage)?*
 - b. *Wie viele davon waren/sind Leitungsfunktionen (z.B. Offiziere)?*
 - c. *Wie viele davon waren/sind unmittelbar mit*
 - i. der Bekämpfung von Terrorismus*
 - ii. der Bekämpfung von Spionage*
 - iii. Bearbeitung der Sanktionen bzw.*
 - iv. der Bekämpfung von Extremismus beschäftigt?*
- *Wie sind Zuständigkeiten für andere Länder zugeteilt?*
- *Wie viele Exekutivbeamt_innen versahen vor einem Jahr im Referat 2 Dienst?*
Wie viele davon waren im Referat
 - a. *Extremismus*
 - b. *Terrorismusbekämpfung*
 - c. *Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung beschäftigt?*
- *Wie viele Exekutivbeamt_innen versahen am 30.11.2021 im Referat 2 Dienst?*
Wie viele davon waren im Referat
 - a. *Extremismus*
 - b. *Terrorismusbekämpfung*
 - c. *Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung beschäftigt?*

Es darf um Verständnis ersucht werden, dass auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG), insbesondere im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden muss. Zudem könnten aus der öffentlichen Bekanntgabe von solch detaillierten Informationen zu derartig besonders sensiblen und klassifizierten Informationen zur Organisation der Verfassungsschutzbehörden, welche der Bekämpfung von Terrorismus, Extremismus, Spionageabwehr und Proliferations-bekämpfung dienen, Rückschlüsse gezogen werden, welche den äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren beziehungsweise sogar unmöglich machen könnten.

Für darüberhinausgehende Informationen darf ich auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz hinweisen, in dem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Gerhard Karner

